



Berlin, 16.11.2015



Liebe Leserinnen und Leser,

es gibt menschliches Handeln, das lässt einen fassungslos zurück - fassungslos, bestürzt, wütend und unendlich traurig. Diese Emotionen lösten die entsetzlichen Terroranschläge in Paris in der Nacht vom 13. auf den 14. November bei mir aus. Ich denke, es ging uns allen so. Angst und Schrecken überziehen jetzt Frankreich und Europa. Letztlich handelt es sich schließlich um einen Angriff, der uns alle treffen soll. Es hätte auch Menschen in einer anderen europäischen oder westlichen Stadt treffen können.

Wir fühlen mit den Opfern. Wir denken an die Familien, die es getroffen hat. Sie brauchen das Zeichen, dass sie nicht allein stehen. Auch von uns Deutschen, von Europa insgesamt brauchen sie die Gewissheit der Solidarität. Deutschland steht an der Seite Frankreichs und des französischen Präsidenten. Er hat beeindruckende Worte gefunden, ruhig und entschlossen reagiert. Frankreich wird sich niemals dem Terror beugen und das Menschenrecht der Freiheit niemals aufgeben.

Der Terrorismus fordert heraus, woran wir im Kern glauben. Er attackiert unsere Idee der Menschlichkeit, des unveräußerlichen Rechts auf Freiheit und Gleichheit. Vor allem wollen die Terroristen die Angst in unsere Gesellschaft tragen und damit die Solidarität zerstören.

Natürlich: Wir sind verwundbar. Verwundbar, weil wir zu diesen Rechten stehen und weil wir die offene Gesellschaft nicht preisgeben. Wir verteidigen Sicherheit als ein soziales Gut. Wir schützen den öffentlichen Raum, in dem sich alle Bürgerinnen und Bürger frei und sicher bewegen können. Wir können von uns sagen, dass wir stark sind. Stärker als die Mörder glauben. Denn das Menschenrecht, das unser Rechtsstaat verkörpert, wird der fanatisch-selbstmörderischen Vernichtungswut immer überlegen sein. Gewaltherrscher, Fanatiker und Terroristen haben -in welchem ideologischen Gewand auch immer- diese historische Auseinandersetzung stets verloren.

Ihre

Sabine Dittmar, MdB

IN DIESER AUSGABE:

HELMUT SCHMIDT	Seite 2
PFLEGE	Seite 2
FLÜCHTLINGSPOLITIK	Seite 5
SOZIALES	Seite 6
ENERGIE	Seite 7
AUSSENPOLITIK	Seite 8
SPORT / DOPING	Seite 9
FINANZEN	Seite 10
RECHTSPOLITIK	Seite 10





Am 10. November 2015 ist Altbundeskanzler Helmut Schmidt im Alter von 96 Jahren in seinem Haus in Hamburg-Langenhorn verstorben. SPD-Fraktionschef Thomas Oppermann sagt: „Mit dem Tod von Helmut Schmidt verlieren wir einen großen Sozialdemokraten, überragenden Staatsmann und eine gewichtige Stimme der Vernunft.“

Helmut Schmidt habe sich bis zu seinem Tod immer wieder analysierend, kommentierend und mahnend zu Wort gemeldet. Oppermann: "Mit seinem bis zuletzt scharfen Verstand und seinem, fast ein ganzes Jahrhundert umspannenden Erfahrungshorizont, gab er vielen Menschen wertvolle Orientierung." Sein kluger Rat als „Elder Statesman“ sei weltweit hoch geschätzt worden. "Als Mitherausgeber der ZEIT und Autor blieb er nach dem Ende seiner Kanzlerschaft eine der prägenden publizistischen Stimmen unseres Landes", so Oppermann weiter.

Als Abgeordneter der SPD im Deutschen Bundestag von 1953 bis 1962 erwarb Schmidt bei Kollegen und politischen Gegnern rasch hohes Ansehen. Während der Großen Koalition von 1967 bis 1969 war Schmidt Fraktionsvorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion.

Im Kabinett von Willy Brandt bewies er dann zunächst als Verteidigungs-, später Wirtschafts- und Finanzminister hohe fachliche Kompetenz, strategische Weitsicht und politische Gradlinigkeit. Als fünfter Bundeskanzler steuerte er die Bundesrepublik mit kühlem Kopf und pragmatischen Realismus durch schwierige Zeiten. Bis heute stand kein Bundeskanzler vor einer so schwierigen Gewissensentscheidung wie Helmut Schmidt während des RAF-Terrors im Deutschen Herbst 1977. Oppermann betont: "Er ist zum Wohle der Gemeinschaft nicht auf die erpresserischen Forderungen der RAF eingegangen und war bereit, die moralische Last dafür persönlich zu tragen."

Kompromisse schließen zu können, war für Schmidt eine der Grundvoraussetzungen, um politisch gestalten zu können. Seine klare Linie hat er dabei nie aus den Augen verloren. Wenn notwendig, ging er wie beim NATO-Doppelbeschluss auch Konflikten mit der eigenen Partei nicht aus dem Weg.

Nie ließ er allerdings einen Zweifel daran, überzeugter Sozialdemokrat zu sein: „Auch als alter Mann halte ich mich an den Grundwerten des Godesberger Programms fest: Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität“, das war erst jüngst sein eindeutiges Bekenntnis.

Thomas Oppermann: Wir blicken mit Dankbarkeit und Stolz auf die Verdienste eines Sozialdemokraten, der in seinem Leben Großes geleistet hat. Unsere Gedanken sind bei seiner Familie, Freunden und Angehörigen.“

Der SPD-Parteivorsitzende Sigmar Gabriel sagt: "Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands trauert um Helmut Schmidt. Sie weiß sich in ihrer Trauer einig mit vielen Menschen, die den Verstorbenen schätzen, bewundern und verehren. Wir verneigen uns vor der Lebensleistung von Helmut Schmidt. Er lebte für die Politik und die Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger. Er hat sich um unser Land und seine Partei verdient gemacht. Wir werden seine Urteilskraft, seine Weitsicht und seinen Rat vermissen. Wir trauern um Helmut Schmidt und sind stolz darauf, dass er einer von uns war."



PFLEGE

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff kommt

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II (Drs. 18/5926, 18/6688), das der Bundestag am 13. November 2015 beschlossen hat, wird ein zentrales Vorhaben der SPD-Bundestagsfraktion endlich umgesetzt: der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff: Seine Einführung ist der Kern des Gesetzes.

Er sieht vor, dass im Gegensatz zum bisherigen Pflegebedürftigkeitsbegriff nicht nur die körperlichen Einschränkungen von Menschen berücksichtigt werden. Künftig werden körperliche, geistige und psychische Beeinträchtigungen der Selbständigkeit von Menschen gleichermaßen einbezogen. Dadurch werden Einschränkungen von Demenzkranken und psychisch Kranken gleichrangig in der Begutachtung behandelt.

Damit hat die Große Koalition 20 Jahre nach Einführung der Pflegeversicherung und nach der Verabschiedung des Pflegestärkungsgesetzes I im vergangenen Jahr nun mit dem Pflegestärkungsgesetz II einen Meilenstein in der Sozialversicherungsreform gesetzt. Das geht vor allem auf die jahrelange inhaltliche Vorbereitung der SPD-Fraktion zurück.

Quantensprung in der Pflegeversicherung

„Wir geben unmittelbar etwa 20 Prozent mehr für die Pflege aus. Etwa drei bis vier Prozent legen wir zusätzlich zurück, um die Pflege bezahlbar zu halten. Das sind großartige Leistungsausweitungen“, sagte SPD-Fraktionsvize Karl Lauterbach in der Plenardebatte. Es sei richtig, dass das Geld anders verteilt werde: Für die weniger Pflegebedürftigen gebe es eine leichte Mehrbelastung. Doch viele Menschen, die stärker pflegebedürftig seien, würden stärker entlastet. „Das ist wichtig, weil viele Pflegebedürftige aus Angst, dass ihre Angehörigen mehr zuzahlen müssen, nicht in die nächst höhere Pflegestufe wechseln wollten“, stellte Lauterbach klar. Zudem werde die Pflege entbürokratisiert, weil bewertet werde, was ein Mensch noch selbständig kann und wie es psychisch um die Person bestellt sei. „Wir gehen weg von der Minutenpflege und bewerten den Grad der Selbständigkeit, um so die Pflegebedürftigkeit zu definieren“, unterstrich Lauterbach. An die Opposition gerichtet: „Das sollte man nicht kleinreden, das ist ein Quantensprung!“

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff wird gesellschaftlich breit unterstützt

„Mein Dank gilt allen, die seit neun Jahren an diesem Reformvorhaben mitgewirkt haben: den Wohlfahrtsverbänden, den Gewerkschaften und den beiden Beiräten“, sagte die gesundheitspolitische Sprecherin der SPD-Fraktion, Hilde Mattheis. Letztere hätten die Grundlage für den Gesetzentwurf geliefert. „Die Reform des Pflegebedürftigkeitsbegriffs wird von allen gesellschaftlichen Kräften unterstützt“, stellte Mattheis klar. Sie erläuterte, warum die wissenschaftliche Begleitung und Erprobung des neuen Systems zur Bemessung des Personalbedarfs fünf Jahre benötige: „Wir wollen keinen Schnellschuss und es wird nachgeliefert“. Das sei nicht das Ende der Reform der Sozialversicherungssysteme, denn das Ziel bleibe für die SPD-Fraktion die Bürgerversicherung in der Pflege.

„Heute wird eine Gerechtigkeitslücke geschlossen“, sagte Mechthild Rawert, die zuständige Berichterstatterin der SPD-Fraktion. Nicht das „Geschachere“ in der Pflege um die Minuten, sondern der Mensch mit seinen Ressourcen rücke in den Blick. Das neue Begutachtungsverfahren sei transparenter, gerechter und nachvollziehbarer für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen, und es sei eine würdevollere Bewertung.

Das bringt das neue Gesetz:



Aus drei Pflegestufen werden fünf Pflegegrade

Ab 2017 sollen fünf so genannte Pflegegrade die bisherigen drei Pflegestufen ersetzen. Bei der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen wird mittels eines neuen Verfahrens anhand von sechs Merkmalen überprüft, wie der Grad der Selbstständigkeit einer Person zu bewerten ist. Dazu zählen die Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, die Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie die Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte. Damit wird der individuelle Bedarf bei Pflegebedürftigen sehr viel genauer ermittelt.

Mit der Einführung der Pflegegrade setzt auch die Unterstützung früher an. Denn der Pflegegrad 1 erreicht Menschen, die bisher keine Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten haben. Sie haben einen deutlich geringeren Unterstützungsbedarf. Sie benötigen zum Beispiel bauliche Anpassungen in der Wohnung oder eine Begleitung beim Spazierengehen, damit eine Verschlechterung der Pflegebedürftigkeit möglichst aufgehalten werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass künftig 500.000 Menschen einen Anspruch auf Leistungen des Pflegegrads 1 haben werden.

Für Pflegebedürftige, die vollstationär versorgt und betreut werden, wird der zu leistende pflegebedingte Eigenanteil mit zunehmender Pflegebedürftigkeit nicht mehr wie bisher ansteigen. Künftig bezahlen alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 einen pflegebedingten Eigenanteil in gleicher Höhe. Dieser wird in den Pflegeheimen unterschiedlich ausfallen. Es wird davon ausgegangen, dass der pflegebedingte Eigenanteil im Bundesdurchschnitt im Jahr 2017 bei 580 Euro liegen wird. Damit beseitigt die Koalition eine soziale Ungerechtigkeit, denn Pflegebedürftige aus Familien mit geringem Einkommen haben in der Vergangenheit den Übergang in eine höhere Pflegestufe abgelehnt, um ihre Angehörigen zu schonen.

Alle, die bereits Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, werden per Gesetz automatisch ohne erneute Begutachtung in das neue System überführt. Niemand wird schlechter gestellt, die meisten erhalten sogar deutlich mehr Leistungen.

Hauptleistungsbeträge der fünf Pflegegrade

Leistung	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Geldleistung ambulant	125 Euro*	316 Euro	545 Euro	728 Euro	901 Euro
Sachleistung ambulant		689 Euro	1298 Euro	1612 Euro	1995 Euro
Leistungsbetrag stationär	125 Euro	770 Euro	1262 Euro	1775 Euro	2005 Euro

(*Als Geldbetrag, der für Erstattung der Betreuungs- und Entlastungsleistungen zur Verfügung steht.)

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II wird auch der Grundsatz „Reha vor Pflege“ gestärkt. Denn Rehabilitationsmaßnahmen können Pflegebedürftigkeit verhindern, hinauszögern und Verschlechterungen vorbeugen.



Künftig müssen alle ambulanten Pflegedienste neben körperbezogenen Pflegeleistungen und Hilfen bei der Haushaltsführung auch so genannte pflegerische Betreuungsleistungen (Begleitung beim Spaziergang, vorlesen usw.) anbieten. Ebenso müssen die stationären Pflegeeinrichtungen pflegerische Betreuungsleistungen für die Pflegebedürftigen bereitstellen.

Mehr Leistungen für pflegende Angehörige

Die Pflegeversicherung wird künftig für deutlich mehr pflegende Angehörige Rentenbeiträge einzahlen. Zu-dem verbessert sich der Versicherungsschutz für pflegende Angehörige in der Arbeitslosenversicherung. Dar-über hinaus wird die Pflegeberatung für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige qualitativ verbessert.

Personalbedarf fundiert ermitteln und Pflege-TÜV neu ausrichten

Gute Pflege braucht eine bedarfsgerechte personelle Ausstattung. Deshalb wird mit dem Pflegestärkungsgesetz II ein Gremium mit Expertinnen und Experten beauftragt, bis 2020 ein fachwissenschaftlich fundiertes Verfahren zur Personalbemessung zu entwickeln. Des Weiteren werden die Regelungen zur Qualitätssicherung, -prüfung und -darstellung grundlegend überarbeitet und die Entscheidungsstrukturen der Selbstverwaltung gestrafft. Der so genannte Pflege-TÜV wird neu ausgerichtet.

Gute Pflege kostet Geld

Um auch künftig eine menschenwürdige Pflege bei steigender Anzahl von Pflegebedürftigen gewährleisten zu können, ist der Beitragssatz der Pflegeversicherung mit dem Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetz I zum 1. Januar 2015 um 0,3 Beitragssatzpunkte angehoben worden. Mit dem Pflegestärkungsgesetz II steigt der Beitragssatz ab 1. Januar 2017 um weitere 0,2 Beitragssatzpunkte auf 2,55 Prozent (2,8 Prozent für Kinderlose). Die Erhöhung tragen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu gleichen Teilen. Diese Erhöhung war bereits im Koalitionsvertrag vorgesehen worden.

Ein weiterer Baustein in der Pflegereform wird das Pflegeberufegesetz sein, das noch in dieser Legislaturperiode beschlossen werden soll.

FLÜCHTLINGSPOLITIK

Fragen und Antworten zur aktuellen Lage

Was ändert sich beim Familiennachzug?

Zur Bewältigung der aktuellen Situation haben die Parteivorsitzenden von SPD, CDU, CSU am 05.11. beschlossen, dass der Familiennachzug für Antragsteller mit subsidiärem Schutz für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt werden soll. Das betrifft aktuell lediglich 0,6 Prozent aller Entscheidungen. 2015 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bis Ende Oktober in 1366 Fällen subsidiären Schutz gewährt (BAMF-Asylstatistik Oktober 2015).

Was bedeutet subsidiärer Schutz?

Auf subsidiären Schutz (§ 4 AsylG) kann Anspruch haben, wem weder durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) noch durch das Asylrecht Schutz gewährt werden kann, vor allem weil er nicht individuell verfolgt ist. Er wird aber als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt, wenn er stichhaltige Gründe vorbringt, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, etwa infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts (sog. „Bedrohung“). Während Flüchtlinge nach der GFK von der Ausländer-



behörde für drei Jahre eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, beträgt die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Geschützte lediglich ein Jahr und kann für zwei weitere Jahre verlängert werden, wenn die Bedrohung im Heimatland fortbesteht.

Wie läuft das (beschleunigte) Verfahren bei Antragstellern aus Syrien?

Seit November 2014 entscheidet das BAMF – entsprechend einer Verständigung der Innenminister von Bund und Ländern – über Anträge von Syrern nahezu ausschließlich im schriftlichen Verfahren mit Hilfe eines Fragebogens und verzichtet auf eine persönliche Anhörung. Der Grund für diese Verfahrensumstellung lag in der offensichtlichen Schutzbedürftigkeit syrischer Flüchtlinge und erfolgte mit dem Ziel, die Verfahren für Antragsteller aus extrem unsicheren Herkunftsländern wie Syrien deutlich zu beschleunigen. Bereits vor der Verfahrensumstellung erhielten Antragsteller aus Syrien überwiegend Flüchtlingsschutz (2014 bis einschließlich Oktober ca. 65 Prozent) und nur zu einem geringeren Teil subsidiären Schutz (2014 bis einschließlich Oktober ca. 18 Prozent).

6

SOZIALES

Flexible Übergänge in die Rente schaffen

Mehr als ein Jahr hat die SPD-Bundestagsfraktion mit der Union verhandelt, um die Übergänge in die Rente flexibler zu gestalten. Die Koalitionsarbeitsgruppe hat erfolgreich Ansätze entwickelt, mit denen der Übergang in den Ruhestand flexibel, selbstbestimmt und dem individuellen Leistungsvermögen entsprechend gestaltet werden kann. Dabei ist es gelungen, wichtige sozialdemokratische Ziele durchzusetzen.

Es wurden die notwendigen Grundlagen dafür geschaffen, dass künftig noch mehr Menschen gesund und fit bis ins hohe Alter arbeiten können. Das war eines der wichtigsten Ziele der SPD-Bundestagsfraktion, das mit der Stärkung des Prinzips Prävention und Reha vor Rente umgesetzt werden soll. Ein wichtiges Instrument ist der von den Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten eingebrachte individuelle, berufsbezogene und freiwillige Gesundheitscheck für Versicherte ab 45 Jahren (Ü45-Checkup). Durch ihn wird eine rechtzeitige Bedarfsfeststellung an Präventions- und Reha-Bedürfnissen insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen erreicht.

Außerdem hat es die SPD-Fraktion geschafft, dass die Gerechtigkeitslücke bei der Zwangsverrentung entschärft wird. Denn Menschen, die ihr Leben lang gearbeitet haben, sollen nicht bestraft werden, wenn sie aus der Arbeitslosigkeit mit Abschlagen in die Rente gehen müssen. Deswegen können Hartz-IV-Empfänger künftig nicht mehr gezwungen werden, eine vorgezogene geminderte Altersrente in Anspruch zu nehmen, wenn sie dadurch gegebenenfalls bis zu ihrem Lebensende auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen wären und ihrerseits arbeitssuchend bleiben wollen.

Ganz entscheidend ist auch: Die SPD-Fraktion hat durchgesetzt, dass die Teilrente transparenter und flexibler gestaltet wird. Künftig ist es möglich, die Teilrente stufenlos zu wählen – das heißt jede oder jeder kann selbst darüber bestimmen, in welchem Umfang sie oder er Teilrente und Teilerwerbstätigkeit kombinieren möchte. Und die Koalitionsarbeitsgruppe hat beschlossen, dass die bisherigen starren Hinzuverdienstgrenzen flexibilisiert und durch ein einfaches Anrechnungsmodell ersetzt werden.

Darüber hinaus gibt es neue Regelungen, was die Zahlungen von zusätzlichen Beiträgen zum Ausgleich von Abschlagen betrifft, die eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer in Kauf nehmen muss, wenn sie oder er vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente geht. Künftig ist diese Möglichkeit bereits ab 50 Jahren (vorher mit 55 Jahren) möglich. Die zusätzlichen Beiträge können in einer Summe, in



Teilzahlungen, von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer selber oder aber von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber gezahlt werden.

Die SPD-Fraktion sieht die, von der CDU/CSU-Fraktion durchgesetzte, befristete Abschaffung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge von derzeit 1,5 Prozent für die Arbeitgeber nach wie vor skeptisch. Es handelt sich hierbei um einen Kompromiss. Die SPD-Fraktion geht aber davon aus, dass diese Maßnahme keinerlei Arbeitsmarkteffekte entfaltet. Um Klarheit zu bekommen, wird diese Regelung auf fünf Jahre befristet und evaluiert.

ENERGIE

Haftungslücken für Energiekonzerne schließen

Der Energiekonzern E.ON hatte in diesem Frühjahr einen Konzernumbau vorgesehen, der den Gesamtkonzern aus der gesetzlich vorgesehenen Haftung für die Kosten zum Rückbau abgeschalteter Atomkraftwerke und zur Entsorgung atomarer Abfälle entlassen hätte. Damit hätte für die öffentlichen Haushalte, also die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die Gefahr bestanden, auf den Kosten sitzen zu bleiben.

Dies gilt es zu verhindern. Deshalb hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich (Drs. 18/6615) vorgelegt, den der Bundestag in 1. Lesung am 12. November 2015 debattiert hat.

Die Betreiber von Atomkraftwerken (AKW) sind derzeit laut Atomgesetz verpflichtet, die Kosten für Stilllegung, Rückbau der AKW und die Entsorgung des von ihnen erzeugten Atom-mülls inklusive der Endlagerung zu tragen. Diese AKW-Betreiber sind als Tochtergesellschaften in die Energiekonzerne eingegliedert. Sie sind innerhalb der Konzerne über so genannte Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge abgesichert. Wenn also eine AKW-Betreibergesellschaft nicht ausreichend Rückstellungen für Rückbau der Anlagen und Entsorgung der atomaren Abfälle gebildet hat, dann haftet das gesamte Konzernvermögen für die Kosten. Es gibt jedoch keine gesetzlichen Regelungen, die sicherstellen, dass die Haftung uneingeschränkt fortbesteht. Denn grundsätzlich können Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge gekündigt, werden. Zudem können Konzernumstrukturierungen dazu führen, dass die Haftung nur noch für Teile des Konzernvermögens gilt.

Wenn diese rechtlichen Möglichkeiten von Konzernen genutzt werden sollten und es als Folge zu einer Zahlungsunfähigkeit von Betreibergesellschaften kommt, dann sind damit erhebliche Risiken für die öffentlichen Haushalte verbunden. Denn bei einem Ausfall des AKW-Betreiberkonzerns ist der Staat zu einer so genannten Ersatzvornahme verpflichtet, die gegebenenfalls aus Steuermitteln finanziert werden müsste. Denn eine konzernrechtliche Nachhaftung der Konzerne (Muttergesellschaften) gegenüber den AKW-Betreibergesellschaften (Tochterunternehmen) ist laut Aktiengesetz bei Kündigung der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge für die Kosten von Rückbau und Entsorgung der atomaren Hinterlassenschaften nur sehr eingeschränkt gewährleistet.

Genau hier setzt der Gesetzentwurf an: Er führt eine eigenständige atomrechtliche Nachhaftung ein, die auch im Fall von Konzernumstrukturierungen wie Aufspaltung, Kündigung von Unternehmensverträgen sowie Insolvenzen von AKW-Betreibergesellschaften gilt. Damit wird das gesamte Konzernvermögen als Haftungsmasse gesichert. Damit sind die Interessen des Staates so lange gewahrt, wie der jeweilige Konzern nicht insgesamt insolvent wird.



AUSSENPOLITIK

Deutscher OSZE-Vorsitz: Neue Impulse setzen

Am 1. Januar 2016 übernimmt Deutschland den Vorsitz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Sie entstand vor 40 Jahren aus der Schlussakte von Helsinki – mitten im Kalten Krieg. Seitdem ringen die Mitgliedstaaten gemeinsam um Frieden, Vertrauen, Menschenrechte und Kooperation. Aktuell spielt die OSZE mit ihrer Sonderbeobachtermission eine Schlüsselrolle bei der Beobachtung und Begrenzung des Konflikts in der Ost-Ukraine.

In einem gemeinsamen Antrag (Drs. 18/6641) fordern die Fraktionen von SPD und Union die Bundesregierung dazu auf, einen Schwerpunkt des deutschen OSZE-Vorsitzes auf das Krisenmanagement zu legen, insbesondere auf die Überwindung der Ukraine-Krise.

Es gelte, „die Krisenreaktions- und Krisenmanagementfähigkeiten der OSZE als Institution zu stärken“, heißt es im Antrag. Es gehe darum, im Rahmen des deutschen Vorsitzes Themen in den Mittelpunkt zu stellen, die langfristig zu erneutem Dialog, Vertrauen und Sicherheit in Europa beitragen könnten. „Der Antrag ist Unterstützung für die Bundesregierung und den Außenminister und zugleich Selbstverpflichtung an uns“, sagte der SPD-Abgeordnete Franz Thönnies im Bundestag.

Kooperation statt Konfrontation

Deutschland übernehme den OSZE-Vorsitz in stürmischen Zeiten, sagte auch Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier (SPD) in der Plenarsitzung. Doch es werde Angebote zum Dialog an alle Mitgliedstaaten machen. Steinmeier appelliert an den Geist von Helsinki, der Dialog und Zusammenarbeit über die Grenzen des Kalten Krieges hinweg ermöglichte. „Die OSZE ist bis heute das Fundament unserer Sicherheitsarchitektur in Europa“, sagt Steinmeier. Es gelte weiterhin auf Dialog statt Sprachlosigkeit zu setzen, auf Kooperation statt Konfrontation.

Die Koalitionsfraktionen fordern deshalb in ihrem Antrag, wieder ein schrittweises Vertrauen zwischen den OSZE-Mitgliedern aufzubauen; die bei einigen OSZE-Partnern durch das russische Vorgehen in der Ukraine entstandenen Sorgen und Ängste seien nicht zu unterschätzen. Ziel müsse es sein, die schwerste Krise der europäischen Sicherheitsordnung nach dem Ende des Kalten Krieges zu überwinden.

Beteiligung an VN-Mission im Südsudan (UNMISS) verlängert

Das Parlament hat am 12. November 2015 dem Antrag der Bundesregierung (Drs. 18/6504, 18/6638) zugestimmt, die Mission UNMISS zu verlängern.

Vier Jahre nach seiner Unabhängigkeit steht Südsudan weiterhin vor großen Herausforderungen, bei deren Bewältigung das Land auf die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft angewiesen bleibt. Nach mehr als 20 Monaten Bürgerkrieg wurde ein Friedensabkommen unterzeichnet. Die Umsetzung dieses Abkommens wird durch die internationale Gemeinschaft erheblich unterstützt und überwacht werden müssen. Prioritär sind Maßnahmen zum Schutz der südsudanischen Zivilbevölkerung.

Deutschland hat UNMISS von Beginn an mit Stabpersonal unterstützt, zuletzt mit 16 Soldatinnen und Soldaten. Darüber hinaus sollen nunmehr bis zu 20 deutsche Polizistinnen und Polizisten in der Mission eingesetzt werden. Der Antrag der Bundesregierung sieht vor, die deutsche Beteiligung an UNMISS bis zum 31. Dezember 2016 zu verlängern. Die Truppenobergrenze soll bei 50 Soldatinnen und Soldaten liegen.



Beteiligung an VN-Mission in Darfur (UNAMID) verlängert

Der Bundestag hat am Donnerstag einen Antrag der Bundesregierung (Drs. 18/6503, 18/6684) beschlossen, mit dem die deutsche Beteiligung an UNAMID bis zum 31. Dezember 2016 verlängert wird.

Trotz umfangreicher Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, den Konflikt in der Region Darfur im Sudan beizulegen, ist es bisher nicht gelungen, einen dauerhaften und nachhaltigen Frieden zu etablieren. Es kommt nach wie vor zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Rebellen Gruppen und staatlichen Streitkräften.

Zur Beilegung des Konflikts und Stabilisierung der humanitären Situation ist das Engagement der internationalen Gemeinschaft unverzichtbar. Bei den UNAMID-Aufgaben sind weiterhin der Schutz der Zivilbevölkerung sowie die Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und die Gewährleistung der Sicherheit der humanitären Helfer am wichtigsten.

Weitere zentrale Elemente sind die Vermittlung zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Bewegungen sowie die Unterstützung der Vermittlungsbemühungen in Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung ihrer Ursachen.

Derzeit sind acht deutsche Soldatinnen und Soldaten im Hauptquartier der UNAMID in El-Fasher eingesetzt. Darüber hinaus ist Deutschland mit Polizeipersonal an der Mission beteiligt, aktuell mit einem Polizisten. Der Antrag der Bundesregierung sieht eine Truppenobergrenze von 50 Soldatinnen und Soldaten vor.

SPORT

Maßnahmen im Kampf gegen Doping bündeln

Ein am Freitagmorgen beschlossenes Gesetz bündelt die wesentlichen Anti-Doping-Maßnahmen im Sport und enthält wichtige Neuerungen, insbesondere neue Straftatbestände (Drs. 18/4898). So werden u. a. die bisher im Arzneimittelgesetz (AMG) geregelten Verbote und Strafbewehrungen in das Anti-Doping-Gesetz überführt, die bisher im AMG geregelten Verbote durch neue Tatbegehungsweisen und durch die ausdrückliche Erfassung auch von Dopingmethoden erweitert. Das Anti-Doping-Gesetz schützt den fairen organisierten Wettkampf im Leistungssport, die Integrität des Sports und die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler.

Schwerpunkte des Gesetzes sind das Verbot von Dopingmitteln und die Anwendung von Dopingmethoden sowie das Verbot von Selbstdoping in einem Wettbewerb des organisierten Sports. Bislang war es nur im Sportsverbandsrecht möglich, Doping am eigenen Körper zu verfolgen. Die sportinterne Dopingbekämpfung wird mit dem Gesetz unterstützt, und die Sportgerichtsbarkeit bleibt gewahrt. In Kombination mit einer verbesserten finanziellen Förderung und mehr Prävention bildet das Gesetz die Grundlage für einen erfolgreichen Spitzensport in Deutschland.

Neben dem strafbewehrten Verbot des Selbstdopings werden eine neue Ermächtigung zur Datenübermittlung von Gerichten und Staatsanwaltschaften an die NADA eingeführt sowie Vorschriften für die NADA zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung persönlicher Daten.

Michaela Engelmeier, sportpolitische Sprecherin der SPD-Fraktion, und Dagmar Freitag (SPD), Vorsitzende des Sportausschusses im Bundestag, konstatieren: „Wir haben Anregungen und Kritik aus dem



Sport, vom Bundesrat und den Sachverständigen aus der öffentlichen Anhörung am 17. Juni 2015 aufgenommen. Denn auch die öffentliche Anhörung des Sportausschusses hat nochmal klar verdeutlicht, wie wichtig ein eigenständiges Anti-Doping-Gesetz ist. Nur mit vereinten Kräften kann es gelingen, den Kampf gegen Doping zu gewinnen. Fairness und die Integrität des Wettbewerbs bilden die Existenzgrundlage des Sports.“

Das Gesetz soll zum 1.1.2016 in Kraft treten.

FINANZEN

10

Steuerflucht international bekämpfen

Am Donnerstag hat der Bundestag in 2./3 Lesung zwei Gesetzentwürfe zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen verabschiedet (Drs. 18/5919, 18/5920). Ziel der zwei geplanten Gesetze ist es, den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen über Finanzkonten mit EU-Staaten und Drittstaaten von 2017 an in nationales Recht zu überführen.

Zum automatischen Austausch von Kontoinformationen haben sich Oktober 2014 mehr als 50 Staaten auf einer internationalen Steuerkonferenz in Berlin durch einen völkerrechtlichen Vertrag verpflichtet („Mehrseitige Vereinbarung“). Sie sieht diesen automatischen Austausch nach dem von der OECD auf Initiative der G20 entwickelten Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard) vor. In einer der Mehrseitigen Vereinbarung beigefügte Erklärung bekennt sich die Bundesrepublik Deutschland zur Einhaltung des hohen nationalen Datenschutz- und Datensicherheitsstandards. Der automatische Austausch erleichtert es deutschen Finanzbehörden, Informationen über Konten aus dem Ausland zu erhalten. Im Gegenzug verpflichten sich andere Vertragsstaaten, Informationen über Finanzkonten von in Deutschland ansässigen, steuerpflichtigen Personen zu übermitteln.

Steuerhinterzieher können sich also künftig nicht mehr auf den Schutz durch Besteuerungshindernisse durch anonyme Vermögen verlassen: Für Besteuerungszeiträume von 2016 an werden ausländische Kapitalerträge für die deutschen Finanzämter transparent.

Mit dem zweiten Gesetz, dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz, soll die Anwendung des Gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten mit den EU-Mitgliedstaaten auf der EU-Amtshilferichtlinie sowie mit Drittstaaten aufgrund der Mehrseitigen Vereinbarung geregelt werden.

RECHTSPOLITIK

Korruption im Gesundheitswesen bekämpfen

Korruption im Gesundheitswesen beeinträchtigt den Wettbewerb, verteuert medizinische Leistungen und untergräbt das Vertrauen von Patientinnen und Patienten in ärztliche Entscheidungen. Nach Schätzung des Brüsseler Netzwerks gegen Korruption im Gesundheitswesen entsteht in Deutschland in diesem Bereich ein jährlicher Schaden in Höhe von 13 Milliarden Euro. Seit Jahren fordert die SPD-Bundestagsfraktion deshalb, stärker dagegen vorzugehen. Am 13. November hat der Bundestag in 1. Lesung einen entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung beraten (Drs. 18/6446).



Gerade wegen der großen sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung des Gesundheitswesens müsse Korruption im Gesundheitswesen auch mit strafrechtlichen Mitteln entgegnet werden, heißt es in dem Antrag. Nach der derzeitigen Rechtslage ist das aber nur unzureichend möglich. Das geltende Recht erfasst nicht alle strafwürdigen Formen unzulässiger Einflussnahme im Gesundheitswesen. So können zum Beispiel niedergelassene Vertragsärzte nicht für korruptes Verhalten belangt werden. Mit dem Gesetzentwurf will die Bundesregierung das ändern.

Klare Regeln gegen strafbares Verhalten

Der Entwurf sieht vor, zwei neue Straftatbestände einzuführen: Bestechlichkeit im Gesundheitswesen sowie Bestechung im Gesundheitswesen. Damit machen sich zum Beispiel niedergelassene Vertragsärzte künftig strafbar machen, wenn sie Bestechungsgelder annehmen, etwa um bestimmte Arzneimittel zu verschreiben. Die Straftatbestände erfassen alle Heilberufsgruppen, die für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordern. Sie gelten gleichermaßen für die privatärztliche wie die kassenärztliche Versorgung.

Der Gesetzentwurf schafft klare Regeln für strafbares Verhalten im Gesundheitswesen und schützt damit nicht nur die Patienten, sondern auch die überwiegende Mehrheit der ehrlich arbeitenden Ärzte, Apotheker und sonstigen Heilberufler.